

Verlusts ihrer Staatsbürgerschaft anerkennt. Der *Verlust der DDR-Bürgerschaft ist stets von der rechtlich entscheidenden Mitwirkung eines bevollmächtigten Staatsorgans abhängig*. Darin besteht eine spezifische Form, in der die sozialistische Gesellschaft der DDR die Verantwortung für ihre Bürger wahrnimmt.

Für das sozialistische Staatsbürgerschaftsrecht können jene Vorstellungen nicht maßgebend sein, die aus den kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen erwachsen sind und sich z. B. in der Behauptung äußern, dem Bürger stehe ein Recht auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zu. Abgesehen davon, daß dieser Standpunkt durchaus nicht von allen Staaten in der Praxis geteilt wird, erweist sich das sogenannte Recht auf Entlassung in seinem Kern als die mit der Phrase von der Freiheit der Persönlichkeit verdeckte Anerkennung der Tatsache, daß der kapitalistische Staat die sozialen Probleme der Gesellschaft und der Werktätigen nicht lösen kann. Nicht selten sind Werktätige massenhaft genötigt, im Interesse ihrer Existenz und der ihrer Familien nach besseren Verkaufsbedingungen ihrer Arbeitskraft außerhalb des eigenen Landes zu suchen. Andererseits wird in kapitalistischen Staaten die Beschäftigung von Arbeitskräften aus anderen Ländern genutzt, um die eigene Wirtschaft zu stärken und zugleich einen Druck auf die Arbeiterklasse des eigenen Landes auszuüben. Es versteht sich, daß auf dieser gesellschaftlichen Basis eine gewisse Mobilität der Arbeitskraft rechtlich gesichert werden muß, wozu das Staatsangehörigkeitsrecht beiträgt. Das ist deutlich an der Entwicklung in den imperialistischen Staaten Westeuropas sichtbar.

Da die *Entlassung* das Ausscheiden aus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR bedeutet, ist für die Anwendung dieses Rechtsinstituts kein Grund gegeben, wenn der betreffende Bürger Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR hat. Nur dann ist ein Bürger antragsberechtigt und wird eine Entscheidung über die Entlassung durch die zuständigen Organe möglich, wenn der Bürger bereits Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR hat oder nehmen will. In beiden Fällen muß eine Übereinstimmung mit der Gesetzlichkeit der DDR gegeben sein, d. h., der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt im Ausland darf nicht auf eine Weise begründet worden sein oder begründet werden, die im Widerspruch zur Rechtsordnung der DDR steht.

Unter dem Einfluß des kalten Krieges gegen die DDR und im Ergebnis gezielter Abwerbung haben Staatsbürger die DDR illegal verlassen und sich hauptsächlich in der BRD niedergelassen. Ihre DDR-Bürgerschaft wurde dadurch nicht aufgehoben. Das war selbst dann nicht der Fall, wenn die betreffenden Personen eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben sollten. Die Fortdauer der DDR-Bürgerschaft eröffnet diesen Personen die Möglichkeit, wieder in die DDR zurückzukehren. Ein Teil von ihnen hat diese Chance genutzt und dadurch eine frühere Fehlentscheidung korrigiert. Im Zuge der von den sozialistischen Staaten erzwungenen Wende vom kalten Krieg zur internationalen Entspannung war es der DDR möglich, durch gesetzgeberischen Akt¹⁷ festzulegen, daß alle Personen, die vor dem 1.1.1972 die DDR unter Verletzung der Gesetzlichkeit verlassen und

17 Vgl. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft vom 16.10.1972, GBl. I S. 265.